Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 20 (1954)

Heft: 7-8

Artikel: Das neue Dienstreglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363563

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

plätzen hörte man den von fleissigem Wirken zeugenden Lärm von Ladeschaufeln, Kompressoren und Sprengungen. Kilometerweit ausgelegte Drahtverbindungen und Foxgeräte gewährleisteten eine ausgezeichnete Verbindung.

Truppenkommando und seinen Einsatzgruppen. Diese wurden auch von einer Delegation der Kantonsregierung, Offizieren des Territorialdienstes und Interessenten aus dem benachbarten Emmental besucht. Mit Dank und Anerkennung verfolgten die Anwohner

Die Verteter der zivilen Gemeindebehörden, welche auch für die Zwischenverpflegung der Mannschaften sorgten, standen laufend im Kontakt mit dem das Fortschreiten der Hilfsaktion, womit die Luftschutztruppe erneut ihre Nützlichkeit auch im Frieden unter Beweis stellen konnte. *a.*

Das neue Dienstreglement

Der Bundesrat hat — wie bereits gemeldet — das neue Dienstreglement genehmigt, das im wesentlichen eine Ueberarbeitung des Reglements von 1933 darstellt mit den nötigen Anpassungen an die Entwicklung der Armeeorganisation, der technischen Reglemente usw. Das neue Reglement, das ab 1. Oktober den Offizieren und Unteroffizieren abgegeben wird, wurde an einer unter dem Vorsitz von Bundesrat Kobelt stehenden Pressekonferenz mit Erläuterungen durch den Verfasser des letzten Entwurfs, Oberst W. Huber (Zürich), veröffentlicht.

Mit dem neuen Reglement hat eine achtjährige Arbeit ihren Abschluss gefunden. Schon 1945 hatte eine Gruppe jüngerer Offiziere mit einem Entwurf, den sie dem Militärdepartement einreichten, den Stein ins Rollen gebracht. Die Offiziersgesellschaft anderseits setzte eine Studienkommission ein, welche ebenfalls einen Entwurf ausarbeitete, während vom Departement im Herbst 1946 eine Kommission unter dem Vorsitz von Bundesrichter Oberst Schönenberger eingesetzt wurde, in welcher Angehörige aller Grade und Vertreter aller Landesgegenden sassen. Gestützt auf den Schlussbericht dieser Kommission stellte die Landesverteidigungskommission Richtlinien auf, die von Oberstdivisionär Züblin und Oberst Privat zu einem Entwurf verarbeitet wurden, der schliesslich ins Räderwerk der Begutachtungen und Vernehmlassungen geriet und zu Weisungen der Landesverteidigungskommission für die weitere Bearbeitung in einer kleinen Kommission führte.

Dieser Werdegang erhellt schon, dass viele Köche am Werk waren und dass daher keine umwälzenden Neuerungen zu erwarten sind. Vor allem wurden aus dem bisherigen Reglement technische Weisungen und Anordnungen gestrichen, die besser und klarer in besonderen Vorschriften enthalten sind; ferner wurden Einzelheiten über die Methode der Ausbildung — die naturgemäss Wandlungen unterliegt — weggelassen, und vor allem wurde das alte Reglement sprachlich überarbeitet, um es lesbarer und allgemeinverständlicher zu gestalten. Im übrigen hat man die Systematik verbessert und zum Teil allgemeingültige Bestimmungen aufgenommen, welche bisher in schwer zugänglichen Erlassen — wie im Militäramtsblatt — niedergelegt waren.

Der Abschnitt über die allgemeinen Aufgaben der Armee und die allgemeinen Pflichten entspricht grundsätzlich dem bisherigen Reglement mit der Neuerung, dass die Geheimhaltepflicht ausdrücklich geregelt wird und dass neu ein Verbot des Missbrauches des militärischen Grades sowie der dienstlichen Stellung zu geschäftlichen Zwecken aufgestellt wird. Ferner sind den Untergebenen die Qualifikationen in jedem Fall, nicht nur bei ungünstiger Beurteilung, zu eröffnen. Im Abschnitt über die Ausbildung wird einleitend der Begriff der Disziplin neu formuliert, wobei indessen den Gedanken des alten Dientsreglements auf der ganzen Linie gefolgt wird. Eine wesentliche Neuerung in diesem Abschnitt bildet die Einsicht, dass die Schaffung und Erhaltung der Disziplin erleichtert werde, wenn bei der Truppe Verständnis für die militärischen Massnahmen und Erfordernisse geweckt wird — eine Tatsache, die (wenn sie richtig gehandhabt wird) über manches hinweggehen lässt, wie zum Beispiel den alten Zopf, dass der Drill eines der Mittel zur Anerziehung der Disziplin darstelle. Begrüssenswert ist auch, dass neben dem Beschwerderecht und der dienstlichen Unterredung neu eine freie persönliche Aussprache zwischen Vorgesetzten und Untergebenen vorgesehen wird, die in der Lage sein dürfte, manche Unannehmlichkeiten im dienstlichen Verhältnis im Keime zu ersticken.

Neu redigiert, aber inhaltlich gleich bleibt das Beschwerderecht. Dabei blieb aber unbefriedigend, dass der Wortlaut nicht immer mit dem Geist übereinstimmt, so wenn die Möglichkeit der «väterlichen Beratung» eines Beschwerdeführers durch den Einheitskommandanten in die Bestimmung gekleidet wird, der Einheitskommandant habe Beschwerden, «die ihm nicht stichhaltig» erscheinen, zu verhindern. Leider wurde auch für Soldaten und Unteroffiziere nur die mündliche Beschwerde vorgesehen und ihm nicht die Wahl gelassen, sein Begehren auch schriftlich niederzulegen *).

Das Kapitel über den Inneren Dienst ist umfassend geregelt, wobei der Begriff dahin erweitert wurde, dass unter den Inneren Dienst alles subsummiert wird, was ausserhalb des Kampf- und Arbeitseinsatzes zur Erhaltung der Kriegstüchtigkeit vorgekehrt werden soll. Umstritten ist in diesem Abschnitt die Grusspflicht, die weiterhin dienstliche Pflicht bleibt. Die seinerzeit vorgeschlagenen grundlegenden Neuerungen — wurde an der Pressekonferenz erklärt — seien von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. Es bleibt daher bei einer gewissen Vereinfachung, wonach grundsätzlich im Gehen und Stehen mit Anlegen der Hand an die Mütze gegrüsst wird. Die Achtungstellung beim Gruss wurde fallen gelassen; der Grüssende stellt lediglich die Absätze zusammen.

Geblieben ist die Bestimmung, dass die Unteroffiziere im Rahmen ihrer Einheit zu grüssen seien, wobei indessen der Kommandant in der Unterkunft oder im Biwack bei engem Zusammenleben die Mannschaft von dieser Grusspflicht entbinden kann. Schon diese Ausnahme kann geeignet sein, Verwirrung zu stiften; überdies scheint uns die Durchführung der Grusspflicht Unteroffizieren gegenüber nach wie vor undurchführbar, wie sie schon im bisherigen Dienstreglement — Rekrutenschulen vorbehalten — toter Buchstabe blieb. Die enge Verbundenheit zwischen Unteroffizieren und Mannschaft, das zwischen ihnen bestehende Kameradschaftlichkeitsverhältnis scheint uns der verlangten Formalität zu widersprechen; hier wäre der spontane Gruss durch Händedruck ohne Zweifel genügend!

Wenn die Grusspflicht grundsätzlich besteht, sind doch einzelne Anpassungen zu erkennen. Wie bisher wird in den für die Freizeit bestimmten Lokalen (Soldatenstuben usw.) nicht gegrüsst, desgleichen nicht in öffentlichen Lokalen, in der Eisenbahn oder andern öffentlichen Verkehrsmitteln im Gedränge auf Bahnhöfen oder bei öffentlichen Veranstaltungen, sofern der Höhere sich nicht in nächster Nähe befindet. Der Gruss darf auch unterlassen werden, wenn der Höhere im Motorfahrzeug vorbeifährt. Im Zweifelssfall soll jedoch stets gegrüsst werden.

In einem Abschnitt über das Soldatentestament, Todesfälle und Totenfeier werden bisher zerstreut niedergelegte Vorschriften zusammengefasst, und schliesslich behandelt ein letztes Kapitel den Ordnungs- und Wachtdienst, wobei zwischen dem nach bisherigen Formalitäten geübten Polizeiwachtdienst und der dem Wachdienst in Kriegszeiten angenäherten Bewachung bei erhöhter Gefahr unterschieden wird.

Die Anhänge des bisherigen Reglementes über Gesundheitsdienst, Pferdepflege, Behandlung der Ausrüstung wurden im Hinblick auf die bestehenden Spezialvorschriften weggelassen und die bisherige Zitierung der wichtigsten Bestimmungen aus den Genfer Abkommen durch eine verständliche Zusammenfassung ersetzt. Schliesslich sei als eine der erfreulichsten Neuerungen die Beifügung eines ausführlichen Sachregisters erwähnt, welches bei der Handhabung des Reglementes grosse Dienste leisten wird.

Wenn man sich der grossen Hoffnungen erinnert, welche seinerzeit in die Neufassung des Dienstreglements gelegt wurden, könnte man über das Resultat der achtjährigen Bemühungen um die Neufassung enttäuscht sein. Grundsätzlich Neues ist darin nicht enthalten; manches blieb stehen, das aus dem Aktivdiensterlebnis heraus als überholt erscheinen musste. Indessen ist das Dienstregement nicht nur für «alte Troupiers» da, sondern auch für den Instruktionsdienst, an den strengere Anforderungen gestellt werden müssen, und schliesslich kommt es auch hier — wie überall — auf den Geist an, in welchem das Reglement gehandhabt wird. Was besonders die Grusspflicht betrifft, ist sie im Grunde der Ausfluss der persönlichen Anständigkeit jedes einzelnen; wo diese fehlt, kann auch das Reglement nicht genügenden Ersatz bieten!

An der Pressekonferenz, an welcher das neue Dienstreglement überreicht worden ist, nahm Bundesrat Kobelt zur Frage Stellung, ob dieses Reglement nicht allen Wehrmännern ausgehändigt werden sollte. Das wäre durchaus erwünscht, meinte er, verursache aber erhebliche Kosten, weshalb davon Umgang genommen werden solle. Es werde indessen eine leihweise Abgabe geprüft, und zudem werde erwogen, ob ein «Soldatenbuch» herausgegeben werden könnte, wie es in verschiedenen anderen Armeen besteht. In dieses könnten dann wesentliche Teile des Dienstregelements übernommen werden. Dieser Gedanke scheint allerdings erst als Idee zu bestehen; ob es zu einer Verwirklichunng kommt, ist noch ungewiss.

*) Der Bundesrat hat die in Frage stehenden Ziffern 92 und 93 des neuen Dienstreglements nochmals überprüft und am 27. August beschlossen, diese beiden Ziffern dadurch abzuändern, dass das Beschwerdeverfahren in beiden Fällen sowohl für Unteroffiziere und Soldaten wie auch für Offiziere *grundsätzlich auf schriftlichem Wege* durchgeführt werden soll, wobei allerdings gleichzeitig auch die Möglichkeit der mündlichen Beschwerdeführung gewahrt bleibt. Im Fall der Beschwerde gegen Dritte wird dem Beschwerdeführer das ausdrückliche Recht eingeräumt, sich von seinem Einheitskommandanten beraten zu lassen; dieser hat nötigenfalls dem Beschwerdeführer bei der Formulierung seiner Beschwerde behilflich zu sein.